

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Montagebedingungen (nachfolgend "Montagebedingungen" genannt) der Swiss Block AG (nachfolgend "Lieferantin" genannt), gelten in der am Tag der Auftragsbestätigung jeweils aktuellsten Version und kommen ergänzend zu den jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Verkauf oder Vermietung) der Lieferantin zur Anwendung für sämtliche Geschäftsbeziehungen im Rahmen derer die Lieferantin Lieferungs- und Montageleistungen erbringt.

Die Montagebedingungen bilden integrierenden Bestandteil sämtlicher Offerten, Auftragsbestätigungen und Verträge, der zwischen einem Käufer/Mieter (nachfolgend «Kunde» genannt) und der Swiss Block AG als Lieferantin oder Unternehmerin abgeschlossen wird, sofern Montageleistungen beinhaltet sind. Mit der Bestellung/ Auftragserteilung anerkennt der Kunde diese Bedingungen.

Die Lieferantin ist berechtigt, diese Montagebedingungen nach eigenem Ermessen zu ändern, wobei eine rückwirkende Anwendung ausgeschlossen ist. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

Sollten einzelne Klauseln dieser Montagebedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln unberührt.

2. Leistungsumfang

Die in den Preisen inbegriffenen Leistungen gehen aus der Auftragsbestätigung hervor. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat verrechnet. Beststellungsänderungen sind Vertragsänderungen und führen zu Anpassungen des Stück- und des Gesamtpreises. Dies gilt auch für grössere Vielfalt bei gleicher Menge.

Soweit nicht in der Auftragsbestätigung nicht explizit ausgewiesen sind Zuschläge für Samstags-, Sonntags- und Nachtarbeiten generell nicht im Preis enthalten und werden zusätzlich verrechnet.

3. Termine

Die zeitliche Abwicklung der Lieferung, Montage und Demontage wird in der Auftragsbestätigung oder in einem separaten Terminprogramm festgelegt.

Eine angemessene Verschiebung der vereinbarten Termine tritt ein, wenn sich durch unvorhersehbare, unverschuldete oder aussergewöhnliche (z.B. aussergewöhnlich schlechte Wetterverhältnisse wie Sturm, Hagel, usw.) Ereignisse bei der Lieferantin, einem ihrer Zulieferer oder einem Transportunternehmen eine Verzögerung ergibt. Ab einer Dauer einer solchen Nichtverfügbarkeit von einem Monat ist die Lieferantin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits geleistete Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Lieferantin berechtigt den entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Sofern der in der Auftragsbestätigung genannte Montageort des Objekts zum vereinbarten Liefertermin nicht oder nur teilweise zur Verfügung steht ist die Lieferantin berechtigt, das Material oder entsprechende Teile davon auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern.

4. Transport, Zufahrt und Ablad

Die Zufahrt zur Baustelle muss bei jeder Witterung für schwere Lastenzüge bis unmittelbar an die Verwendungsstelle bzw. den Abladeort befahrbar und zugänglich sein. Die Lastenzüge sind unverzüglich zu entladen. Standzeiten eines Fahrzeuges können verrechnet werden. Der Kunde hat für genügend Umschlags- und Lagerplatz sowie uneingeschränkten Zugang zum Montageort zu sorgen. Erforderliche Verkehrssicherungsmassnahmen sind vom Kunden zu veranlassen.

5. Montage u. Demontage

Eine erforderliche Baubewilligung oder sonstige erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Kunden vorgängig einzuholen. Der Kunde ist für die Einholung aller notwendigen Abnahmen der zuständigen Behörden vor Montage oder Beginn seiner Nutzung des Objekts selbst und auf seine Kosten verantwortlich.

Allfällige vorbereitende Arbeiten oder bauseitig erstellte Unterbauten oder Foundationen, sind vor Montagebeginn durch den Kunden auf seine Massgenauigkeit zu prüfen. Die erforderlichen Einmesspunkte sind vorgängig bauseits zu erstellen. Mehraufwendungen infolge Überschreitung von Toleranzen oder falscher Einmesspunkte werden nach Aufwand verrechnet.

Der Kunde ist verpflichtet, nach Vorgabe der Lieferantin die ausreichende Tragfähigkeit und sonstige Geeignetheit des Untergrunds im Aufbaubereich des Objekts sowie die Sicherung der Befahrbarkeit der Zu- und Abfahrtswege auf seine Kosten vor Montagebeginn sicherzustellen.

Vom Kunden zur Verfügung gestellte Hebezeuge haben prioritär für die Montage und/oder Demontage zur Verfügung zu stehen. Geeignete Strom- und Wasseranschlüsse sowie eine allfällig notwendige Beleuchtung für Nachtarbeiten sind in unmittelbarer Nähe zur Montagebaustelle kostenlos durch den Kunden bereitzustellen. Bei Mietkonstruktionen hat der Kunde genügend Lagerplatz für Leergut und Reservematerial in unmittelbarer Nähe zur Verfügung zu stellen.

Bei Alu- oder Stahlrohrkonstruktionen hat der Kunde die elektrische Erdung durch einen Fachbetrieb sicherzustellen.

Verzögerungen und Unterbrüche in der Montage, die nicht von der Lieferantin zu vertreten sind, werden separat verrechnet. Bei widrigen Umständen, die im Sinne höherer Gewalt zu betrachten sind, entfällt ein Schadensersatzanspruch gegenüber der Lieferantin.

Der Kunde hat die vereinbarten erforderlichen Arbeitskräfte für die Montage und Demontage sowie für das Be- und Entladen termingerecht einzustellen. Falls die angeforderten Arbeitskräfte aus von der Lieferantin nicht zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Termin bereitstehen, geht eine dadurch verursachte Verzögerung des Auf- und/oder Abbaus nicht zu deren Lasten. Zusätzlich ist die Lieferantin in diesem Fall berechtigt auf Kosten des Kunden eigene Arbeitskräfte oder

AGB



Arbeitskräfte von Dritten beizustellen. Für die vom Kunden gestellten Arbeitskräfte übernimmt die Lieferantin keine Haftung (inkl. Unfälle und ihre Folgen). Die Kosten und das Risiko für solche Arbeits- oder Hilfskräfte trägt der Kunde.

Ist die Montage und/oder die Demontage Auftragsbestandteil der Lieferantin, geht Nutzen und Gefahr erst mit der Abnahme des Objekts auf den Kunden über oder, wenn dies früher ist, mit der Inbetriebnahme. Mit der Rückgabe zurück an die Lieferantin wird Nutzen und Gefahr wieder zurück übertragen.

Der Kunde darf das montierte Objekt nicht in Betrieb nehmen, bevor es von der Lieferantin schriftlich freigegeben wird. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Fertigstellung an der Abnahme teilzunehmen. Unterlässt er dies, gilt die Leistung als angenommen. Die Kontrolle der Betriebsbereitschaft und die Unterhaltungspflicht während der Mietdauer sind Sache des Kunden. Ohne schriftliche Zustimmung der Lieferantin dürfen keine Veränderungen, Ummontagen und An- oder Aufbauten vorgenommen werden.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit Montage- und Demontearbeiten entstehen, haftet die Lieferantin nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden. Die Haftung für Geländeschäden oder Kosten für deren Wiederherstellung sind generell ausgeschlossen.